

Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Michelbach 1
54595 Prüm-Niederprüm

**Meldung meiner Grundstücke mit Zwischenbegrünung 2016
(spätester Abgabetermin 01.10. des Jahres)**

Antragsteller: Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Auf folgenden Grundstücken wurde von mir eine Zwischenbegrünung aufgebracht.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Hauptfrucht	Zwischen- begrünung Art	Stand bis 15.11. ha-Zahl	Stand bis 15.02. ha-Zahl	Datum Aus- bringung

Erhalten Sie sonstige Zuwendungen von öffentlichen Haushalten oder Dritter für die Erfüllung und Einhaltung der unter I bis III genannten Massnahmen für Ihre angegebenen Grundstücke.

ja nein

Wenn ja, von wem:.....

Liegt Ihr Grundstück im Wasserschutzgebiet?

Einverständniserklärung:

Zum Abgleich der Daten und zur Vermeidung von mehrfach Förderungen stimme ich einem Datenaustausch mit anderen Trägern hiermit zu.

(Datum und Unterschrift des Antragstellers)

**Kooperationsvertrag zwischen Landwirten und der
Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm**

Präambel

Zweck des Vertrages ist die Reduzierung des Eintrages von Nitrat und weiterer Hauptnährstoffe in das Wasserschutzgebiet

.....

Zwischen der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm (WVEK),.....

und dem Landwirt

im folgenden kurz Landwirt genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

I

Anbau- und Düngeplanung

Der Landwirt verpflichtet sich, jährlich für seinen gesamten Betrieb eine Anbau- und Düngeplanung, die kontinuierliche Bodenuntersuchungen zur Grundlage hat, durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Unterlagen dem WVEK in Kopie oder auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Landwirt verpflichtet sich zur Einhaltung des Anbau- und Düngeplans.

II

Bezuschussung der Anbau- und Düngeplanung

Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm bezuschusst die erstmalige Erstellung der Anbau- und Düngeplanung mit 10,00 € pro ha Ackerbaufläche im WSG, mindestens aber mit 100,00 € pro Betrieb.

III

Ackerbauliche Maßnahmen

1. Zwischenbegrünung

Die Bewirtschaftung muss nach den Grundsätzen des EULLaprogramms des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Hier sind insbesondere die Umweltschonenden den Wirtschaftsweisen im Ackerbau zu beachten.

Der Landwirt verpflichtet sich, zwischen Ernte und Neubestellung zur biologischen Konservierung des Stickstoffs bis zur nachfolgenden Hauptfrucht eine Begrünung (Zwischenbegrünung) vorzunehmen. Auch wenn eine Futternutzung der Zwischenfrucht vorgesehen ist, darf nicht gedüngt werden. (Entgegen dem Paulaprogramm muss die Zwischenbegrünung jedoch erst bis spätestens zum 01.10. des Jahres aufgebracht werden. Zudem muss der Antrag am 01.10. des Jahres bei der WVEK vorliegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.)

1.2 Standzeit der Begrünung nach der Ernte bis zum 15. November

77,00 €/ha (ohne Vorlage einer Anbau- und Düngeplanung)

102,00 €/ha (bei Vorlage einer Anbau- und Düngeplanung)

1.3 Standzeit der Begrünung nach der Ernte bis zum 15. Februar im folgenden Jahr

128,00 €/ha (ohne Vorlage einer Anbau- und Düngeplanung)

153,00 €/ha (bei Vorlage einer Anbau- und Düngeplanung)

Abwicklung

1. Antragstellung

Der Landwirt stellt einen Antrag auf Aufwandsersatz bzw. Zuschuß für die erbrachten Leistungen unter Beifügung einer Aufstellung gemäß beigefügter Anlage.

2. Überwachung

Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm ist berechtigt, die Einhaltung der unter I bis III festgelegten Verpflichtungen zu überwachen.

Zu diesem Zweck dürfen die Grundstücke des Landwirts jederzeit betreten werden.

3. Anrechnung sonstiger Leistungen

Erhält der Landwirt Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten für die Erfüllung und Einhaltung der unter I bis III genannten Maßnahmen, so sind diese auf die Zahlungen des WVEK anzurechnen.

Auf jeden Fall ist der Landwirt verpflichtet, den Erhalt solcher Zuwendungen der WVEK mitzuteilen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die am Förderprogramm des Landes zur umweltschonenden Landbewirtschaftung (EULLa) teilnehmen, erhalten für die Zurverfügungstellung sämtlicher nach diesem Programm geforderter Nachweise und Daten von der WVEK einen Aufwandsersatz in Höhe von 52,00 € pro Betrieb.

4. Gültigkeit und Zahlungsweise

Diese Vereinbarung gilt erstmalig für das Jahr 2015 und ist jährlich neu zu beantragen. Die Zahlungen erfolgen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Standzeitermine für die Zwischenbegrünung. (Zahlung bis zum 15.03. des Folgejahres)

Die WVEK ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die einzelnen Leistungen tatsächlich erbracht und der entsprechende Nachweis dafür geführt wurde.

Die angegebenen Erstattungsbeträge sind Bruttobeträge, d. h. sie schließen eine, unter Umständen, zu zahlende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe mit ein.

....., den.....

Prüm-Niederprüm, den

.....
Landwirt

.....
Wasserversorgung Eifelkreis
Bitburg-Prüm